



INHALT:

- Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.04.2022 betreffend die Nutzungsänderung Flugzeughangar Geb. 255 in Manching auf der Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Manching;
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Mathes Wasserkraft GmbH & Co.KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Benutzung der Paar durch Aufstauen des Gewässers zum Betreiben der Wasserkraftanlage Mathes auf dem Grundstück FlurNr. 4 der Gemarkung Manching;
Schulverband Hohenwart – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 01.04.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG I 20210993 betreffend die Nutzungsänderung Flugzeughangar Geb. 255 in Manching auf der Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 25.03.2022, zugrunde.
3. Brandschutz:

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

4. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 4.1. Brandmeldeanlage mit Aufschaltung
Dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Bauamt, ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme eine Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 4.2. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 1 Stellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Der Stellplatz muss bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
- 4.3. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5. *Hinweise: nicht wiedergegeben.*
6. *Kosten:*

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 253,50 € erhoben.

7. *Gründe: nicht wiedergegeben.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Franziska Wenger“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.04.2022 bis einschließlich 30.05.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 13.04.2022

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Mathes Wasserkraft GmbH & Co KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Benutzung der Paar durch Aufstauen des Gewässers zum Betreiben der Wasserkraftanlage Mathes auf dem Grundstück Flurnummer 4 der Gemarkung Manching

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Mathes Wasserkraft GmbH & Co KG, vertreten durch Frau Christine Merckx, beantragt die wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der Paar durch Aufstauen des Gewässers zum Betreiben der Wasserkraftanlage Mathes auf dem Grundstück Flurnummer 4 der Gemarkung Manching. Die der Mathes Wasserkraft erteilte Bewilligung zur Wasserkraftnutzung vom 23.08.1988 ist abgelaufen.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben auf Grund der Art und Dimension sowie der Nutzung der Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Projekt liegt im FFH-Gebiet „Paar“. Nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen kommt es nach Abschätzung der unteren Naturschutzbehörde durch die Maßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Paar“.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A116), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 25.04.2022
Landratsamt

42/643/0-I/9

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Hohenwart

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9, Abs.1, Abs.7 und Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

871.956 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.937.173 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.100.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 259.424 Euro festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt 121 Verbandsschülern besucht. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.144 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 112.167 Euro festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt 121 Verbandsschülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 927 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 145.000 Euro.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 19.04.2022 AZ: 60/941 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr.12 im Rathaus Hohenwart zur Einsichtnahme auf (Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 26.04.2022

Haindl
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Vom 14. Februar 2022

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 614.000 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 € ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Das Umlagesoll der Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 604.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage 2022 wird in folgenden Teilbeträgen fällig: am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 mit jeweils 151.000 €.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aichach, den 14. Februar 2022

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3214407037

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 20.04.2022

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 28.04.2022



INHALT:

- Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.04.2022 betreffend die Nutzungsänderung Flugzeughangar Geb. 255 in Manching auf der Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Manching;
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Mathes Wasserkraft GmbH & Co.KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Benutzung der Paar durch Aufstauen des Gewässers zum Betreiben der Wasserkraftanlage Mathes auf dem Grundstück FlurNr. 4 der Gemarkung Manching;
Schulverband Hohenwart – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022;
Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 01.04.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG I 20210993 betreffend die Nutzungsänderung Flugzeughangar Geb. 255 in Manching auf der Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 25.03.2022, zugrunde.
3. Brandschutz:

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

4. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 4.1. Brandmeldeanlage mit Aufschaltung
Dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Bauamt, ist bis spätestens zur Nutzungsaufnahme eine Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Bestätigung über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage nicht fristgerecht vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 4.2. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 1 Stellplatz nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Der Stellplatz muss bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
- 4.3. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5. *Hinweise: nicht wiedergegeben.*
6. *Kosten:*

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 253,50 € erhoben.

7. *Gründe: nicht wiedergegeben.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Franziska Wenger“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 29.04.2022 bis einschließlich 30.05.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 13.04.2022

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Mathes Wasserkraft GmbH & Co KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Benutzung der Paar durch Aufstauen des Gewässers zum Betreiben der Wasserkraftanlage Mathes auf dem Grundstück Flurnummer 4 der Gemarkung Manching

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Mathes Wasserkraft GmbH & Co KG, vertreten durch Frau Christine Merckx, beantragt die wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der Paar durch Aufstauen des Gewässers zum Betreiben der Wasserkraftanlage Mathes auf dem Grundstück Flurnummer 4 der Gemarkung Manching. Die der Mathes Wasserkraft erteilte Bewilligung zur Wasserkraftnutzung vom 23.08.1988 ist abgelaufen.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben auf Grund der Art und Dimension sowie der Nutzung der Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Projekt liegt im FFH-Gebiet „Paar“. Nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen kommt es nach Abschätzung der unteren Naturschutzbehörde durch die Maßnahme zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Paar“.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A116), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 25.04.2022
Landratsamt

42/643/0-I/9

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Hohenwart

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9, Abs.1, Abs.7 und Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

871.956 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.937.173 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.100.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 259.424 Euro festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt 121 Verbandsschülern besucht. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.144 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 112.167 Euro festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2021 von insgesamt 121 Verbandsschülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 927 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 145.000 Euro.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 19.04.2022 AZ: 60/941 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr.12 im Rathaus Hohenwart zur Einsichtnahme auf (Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 26.04.2022

Haindl
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Vom 14. Februar 2022

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 614.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 € ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Das Umlagesoll der Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 604.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage 2022 wird in folgenden Teilbeträgen fällig: am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 mit jeweils 151.000 €.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aichach, den 14. Februar 2022

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

Nr. 3214407037

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 20.04.2022

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsmitglied

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied